

Allgemeine Richtlinien zur Vergabe von finanzieller Unterstützung

Angesichts der mit dem Auslandsstudium verbundenen Belastungen versucht der Hilfsfonds durch einmalige finanzielle Unterstützungen den Studienaufenthalt der ausländischen Studierenden zu erleichtern. Dieser Vereinszweck legt eine einfache und unkomplizierte Vergabe der finanziellen Unterstützung nahe. Unabdingbar und notwendig bleiben in jedem Fall Mindestkriterien für eine Förderungswürdigkeit. Zur Festlegung der Mindestkriterien dienen die nachfolgenden Richtlinien.

1. Gefördert werden ausschließlich ausländische Studierende und Promovierende des Fachbereichs Katholische Theologie der Universität Münster.
2. Gefördert werden studien- und aufenthaltsrelevante Zwecke. Dazu zählen u. a. Kosten für Arbeits- und Studienmaterial, studienbezogene Reisen und Fortbildungen (z.B. Tagungen, Kolloquien, Forschungsaufenthalte, weiterführende Sprachkurse), aufenthaltsbezogene Lebenskosten (z.B. Versicherungen, Krankenkasse, Umzüge, Überbrückung bei ausfallender anderer Förderung).
3. Die Bemessungsgrundlage für die Förderungswürdigkeit orientiert sich an dem geltenden Bafög-Höchstsatz (670 Euro/Monat) für Studierende der Bachelor-/Masterstudiengänge, und an dem Fördersatz für Promotionsstipendien der großen Förderwerke (1050 Euro/Monat) für Promovierende. Wird diese Höchstgrenze überschritten und hält der gutachtende Lehrende des Fachbereichs eine Förderung dennoch für sinnvoll und notwendig, so ist diese Förderung gesondert zu begründen.
4. Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formular zu stellen an den

Forum internationaler Studierender
an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster e.V.
c/o Ludger Hiepel
Institut für Biblische Exegese und Theologie (IBET)
Johannisstraße 8-10
48143 Münster

5. Zweckgebundene Unterstützungen (Büchergeld, Arbeitsmaterial, Reisekosten, Tagungskosten etc.) sind nachträglich durch Quittungen o. ä. zu belegen.
6. Alle Unterstützungen können mehrfach beantragt werden. Bereits vorausgegangene Anträge sind anzugeben.
7. Alle Entscheidungen für eine Förderung sind Einzelfallentscheidungen, welche der Vorstand gemeinsam mit dem Beiratsvorsitzenden unter Prüfung aller Kriterien trifft. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.